

MERKBLATT FÜR ZUGTEILNEHMER

1. Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann.
2. Es ist darauf zu achten, dass
 - die Gesamthöhe von 4 m und
 - die Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschritten wird.Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.
3. Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht vorgenommen werden. Dies gilt besonders hinsichtlich des Abbaus von Auspuffanlagen oder Kotflügeln sowie des Einbaus von unzulässigen Huben und Hörnern, die z.B. Schnarchgeräusche, Stiergebrüll oder Sirenen imitieren.
4. Entsprechend § 18 der Straßenverkehrszulassungsordnung müssen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zum Verkehr zugelassen sein. Die Fahrzeugscheine oder Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen.
5. Die Bestimmungen des § 58 der Straßenverkehrszulassungsordnung über die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Geschwindigkeitsschildern sind zu beachten.
6. Die Kraftfahrzeugführer müssen die zum Führen des ziehenden Fahrzeugs erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. **Der Führerschein ist mitzuführen.**
7. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuss kann zu Eignungsmängeln und unter Umständen zur Strafbarkeit (§§ 316, 315c StGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG - 0,5 ‰-Grenze) führen!
8. Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmässigem Zustand sein. Es sei denn, von der zuständigen Verkehrsbehörde wurden Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse erteilt. Insbesondere ist dabei zu beachten:
 - die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig und dürfen nicht verdeckt sein;
 - die Kennzeichen sind gut lesbar zu halten und
 - die Fahrzeuge müssen vorschriftsmässig besetzt sein.
9. An der Veranstaltung dürfen nur Wagen teilnehmen, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.
10. Soweit von der Art und technischen Seite des Festwagens her möglich, muss das Fahrzeug bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass man nicht zwischen die Achsen oder unter das Fahrzeug geraten kann. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen. Sie muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 20 cm über der Fahrbahn liegen. Generell ist eine Rundumverkleidung anzustreben, damit Kinder nicht unter die Räder geraten können.
Auch kann grundsätzlich auf eine Sicherung der Vorderseite des Festwagens mit einem unter der Zuggabel befestigten Frontabweiser oder einer ähnlich wirksamen Einrichtung (z.B. Spannseile zwischen Zugfahrzeug und Anhänger) keinesfalls verzichtet werden. Anhänger, bei denen eine solche Einrichtung aus technischen Gründen nicht angebracht werden kann, müssen in Höhe der Vorderachse von Helfern des Teilnehmers begleitet werden.

11. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf einschliesslich der Aufbauten keinesfalls überschritten werden.
12. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten.
13. Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen sitzen oder stehen.
14. Grundsätzlich ist als „Zugtempo“ Schrittgeschwindigkeit vorzugeben.
15. Die Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, u.U. durch zusätzliche Aussenspiegel, gewährleistet sein. Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährlichen Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern. Ein leichtes und sicheres Lenken muss auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.
16. Die Betriebs-, Feststell- und Abreissbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen. Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist. Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die feststellbar sein muss. Dies kann sein:
 - eine Handbremse, die vom Fahrzeugführer bedient werden kann (wenig zu empfehlen) oder
 - eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lange und die Rücklaufsperrung nicht in Funktion gesetzt sein) oder
 - eine Druckluftbremse.Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers grösser ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t überschreiten).
17. Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muss wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.
18. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muss mindestens 20 cm bodenfrei sein.
19. An Umzügen nehmen häufig auch
 - Radfahrer
 - sonstige Phantasiefahrzeugeteil. Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten. Sie müssen einen auch altersmässig geeigneten Führer haben. Die Fahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein. Fahrräder dürfen vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmässigem Zustand benutzt werden.
Reiter und Tiergespanne sind nicht zugelassen.

Hinweis:

Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmässige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschliessen!